

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 1

Ausgabetag:

27. Jahrgang

11.01.2019

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz;
hier: Ersatzbestimmung für Ratsmitglied Roswitha Bannert-Schlabes 2
2. Widmung: Up de Woort in der Gemarkung Dingden 3
3. Erneute Bekanntmachung:
Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücks-
entwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt
Hamminkeln vom 06.12.2018 6
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln über den Beschluss 12
des Rates der Stadt Hamminkeln über die Feststellung des
Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016
5. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt 13
Hamminkeln
6. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß 18
Bekanntmachungsanordnung vom 09.01.2019 für die 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5 „Schüllemorgen“ im Ortsteil Ringenberg

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose
Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im
Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im
Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**Bekanntmachung gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz;
hier: Ersatzbestimmung für Ratsmitglied Roswitha Bannert-Schlabes**

Die bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in die Vertretung der Stadt Hamminkeln gewählte Bewerberin Roswitha Bannert-Schlabes, wohnhaft Rohstraße 24 in 46499 Hamminkeln, hat mit Erklärung vom 18. Dezember 2018 mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 ihr Mandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin im Rat der Stadt Hamminkeln habe ich gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Frau Stefanie Schulten-Borin, Finanzbeamtin, geb. 1974 in Oberhausen, wohnhaft Höhenweg 38 in 46499 Hamminkeln

festgestellt.

Gegen die Ersatzbestimmung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2014 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Hamminkeln, Rathaus, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hamminkeln, den 20. Dezember 2018

Stadt Hamminkeln
Der Wahlleiter

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Widmung

Die nachstehend genannten Straßen, Wege und Plätze werden gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028/ SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Erschließungsstraßen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW)

Bezeichnung	Verkehrsfunktion
-------------	------------------

Up de Woort (Gemarkung Dingden, Flur 1, Flurstück 1038 teilweise, Flur 2, Flurstücke 621, 1009 teilweise, 1166 teilweise und 1190)	Anliegerstraße
---	----------------

Die gewidmete Straßenfläche ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Die Stadt Hamminkeln ist Eigentümerin der gewidmeten Fläche.

Widmungsbeschränkungen

Keine.

Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird diese Verfügung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Hinweis der Verwaltung:

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren nicht durchzuführen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem zuständigen Fachdienst in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hamminkeln, 17.12.2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Lageplan:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Da die Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Hamminkeln vom 06.12.2018 im Amtsblatt Nr. 16 vom 14.12.2018 versehentlich nicht die Bekanntmachungsanordnung enthielt, erfolgt nachfolgend eine erneute Bekanntmachung der vollständigen Satzung:

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Hamminkeln vom 06.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- **der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,**

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § 5 der Gebührensatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden).

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Hamminkeln vom 06.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 06.12.2018

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln über den Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln über die Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016

1. Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs.1 GO NRW erfolgte die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Hamminkeln durch den Rechnungsprüfungsausschuss. In seiner Sitzung vom 05. Dezember 2018 hat dieser dem Gesamtabchluss der Stadt Hamminkeln zum 31. Dezember 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rat der Stadt Hamminkeln hat daraufhin in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 Folgendes beschlossen:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2016 durch die Fachdienste Rechnungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.
2. Der Gesamtabchluss der Stadt Hamminkeln zum 31.12.2016 wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 05.12.2018 testierten Fassung einstimmig festgestellt.
3. Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW, für den Gesamtabchluss 2016 einstimmig Entlastung erteilt.

Der festgestellte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 wurde im Anschluss gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW unverzüglich dem Kreis Wesel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

2. Bekanntmachung

Der Gesamtabchluss der Stadt Hamminkeln zum 31. Dezember 2016 wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gegeben.

Der Gesamtabchluss der Stadt Hamminkeln zum 31. Dezember 2016 wird im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 223, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hamminkeln, den 07.01.2019

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Hamminkeln

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadt Hamminkeln und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach erfolgter Jahresabschlussprüfung aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 durch die Fachdienste Rechnungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.
 - b. Der Jahresabschluss der Stadt Hamminkeln zum 31.12.2017 wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 05.12.2018 testierten Fassung einstimmig festgestellt.
 - c. Der Rat beschließt einstimmig gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.465.808,36 € durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage i.H.v. 1.245.273,42 € sowie einer Reduzierung der Allgemeinen Rücklage i.H.v. 1.220.534,94 € auszugleichen.
 - d. Dem Bürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2017 einstimmig Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
2. Der vom Rat der Stadt Hamminkeln festgestellte Jahresabschluss 2017 und Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.12.2018 angezeigt worden, und von diesem mit Schreiben vom 21.12.2018 zur Kenntnis genommen worden.
 3. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Ergebnisrechnung:	-2.465.808,36 €
Finanzrechnung:	11.171.111,37 €
Höhe der Ausgleichsrücklage nach Ergebnisverwendung:	0,00 €

4. Bilanz zum 31.12.2017:

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Aktivseite	Bilanz der Stadt Hamminkeln zum 31.12.2017	
	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
1. Anlagevermögen	163.834.897,38	115.941.909,88
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.524.005,72	1.569.754,73
1.2 Sachanlagen	158.237.175,27	60.626.903,28
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.763.818,85	13.418.365,12
1.2.1.1 Grünflächen	11.138.744,57	11.140.516,74
1.2.1.2 Ackerland	1.201.798,71	1.078.811,14
1.2.1.3 Wald, Forsten	627.928,82	410.112,90
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	795.346,75	788.924,34
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	61.026.839,54	0,00
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.154.199,40	0,00
1.2.2.2 Schulen	30.100.340,39	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	5.334.871,66	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten	21.437.428,09	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	69.961.910,46	43.420.574,07
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	15.935.289,95	15.206.320,19
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.009.431,51	1.081.504,28
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	27.982.841,30	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	24.945.093,11	27.045.883,90
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	89.254,59	86.865,70
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.338.650,54	112.931,26
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	11.422,00	11.422,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.281.416,68	1.525.356,16
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.246.552,68	1.123.706,94
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.606.564,52	1.014.547,73
1.3 Finanzanlagen	4.073.716,39	53.745.251,87
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	3.752.220,48	3.752.220,48
1.3.3 Sondervermögen	0,00	28.504.736,31
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	292.365,72	292.301,75
1.3.5 Ausleihungen	29.130,19	21.195.993,33
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	21.165.000,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	29.130,19	30.993,33
2. Umlaufvermögen	13.979.547,06	10.204.422,05
2.1 Vorräte	1.013.848,08	1.386.627,53
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	64.531,80	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.1.3 Grundstücke des Vorratsvermögens	697.491,28	1.386.627,53
2.1.4 Bebaute Grundstücke	251.825,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.794.587,61	1.136.096,76
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.311.482,79	1.027.389,25
2.2.1.1 Gebühren	150.210,56	10.166,06
2.2.1.2 Beiträge	115.753,40	217.172,22
2.2.1.3 Steuern	194.646,93	455.859,87
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	563.464,62	221.134,26
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	287.407,28	123.056,84
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	250.986,46	41.146,95
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	187.675,75	28.174,65
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	63.310,71	12.972,30
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	232.118,36	67.560,56
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	11.171.111,37	7.681.697,76
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.611.079,30	10.345.370,79
	181.425.523,74	136.491.702,72

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bilanz der Stadt Hamminkeln zum 31.12.2017	Passivseite	
	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	€	€
1. Eigenkapital	32.735.164,36	35.263.717,98
1.1 Allgemeine Rücklage	33.955.699,30	34.018.444,56
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	1.245.273,42	0,00
1.4 Jahresüberschuss	0,00	1.245.273,42
Jahresfehlbetrag	2.465.808,36	0,00
2. Sonderposten	65.297.866,94	24.100.034,07
2.1 für Zuwendungen	46.159.572,91	13.585.064,45
2.2 für Beiträge	18.530.269,26	10.494.154,76
2.3 für den Gebührenaussgleich	588.029,21	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	19.995,56	20.814,86
3. Rückstellungen	32.897.739,14	27.748.711,62
3.1 Pensionsrückstellungen	21.167.244,00	20.403.375,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	4.864.763,64	1.294.189,20
3.4 Sonstige Rückstellungen	6.865.731,50	6.051.147,42
4. Verbindlichkeiten	46.886.488,77	47.867.913,85
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	34.853.046,44	35.879.942,43
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	34.853.046,44	35.879.942,43
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	348.363,81	148.230,39
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.537.227,44	390.847,32
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	844,18	1.395,39
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	610.955,43	3.545.668,79
4.8 Erhaltene Anzahlungen	9.536.051,47	7.901.829,53
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.608.264,53	1.511.325,20
	181.425.523,74	136.491.702,72

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und der Lagebericht der Stadt Hamminkeln wurden von den Fachdiensten Rechnungsprüfung geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Hamminkeln ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie über den zusammengefassten Lagebericht, unter Einbeziehung der Buchführung, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach § 101 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage sowie der Ertrags- und Finanzlage, wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Hamminkeln sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Ergebnis-/Finanzrechnung und Lagebericht beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hamminkeln ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erstattet.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2017 den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hamminkeln.

Der zusammengefasste Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss 2017, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hamminkeln und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamminkeln, den 05.12.2018

Der Vorsitzende des

Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Hamminkeln

Matthias Holtkamp

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

6. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Der vom Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 06.12.2018 festgestellte Jahresabschluss 2017 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang-, der Lagebericht sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Hamminkeln, Brüner Straße 9, während der Dienststunden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hamminkeln, den 07.01.2019

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 09.01.2019 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schüllemorgen“ im Ortsteil Ringenberg

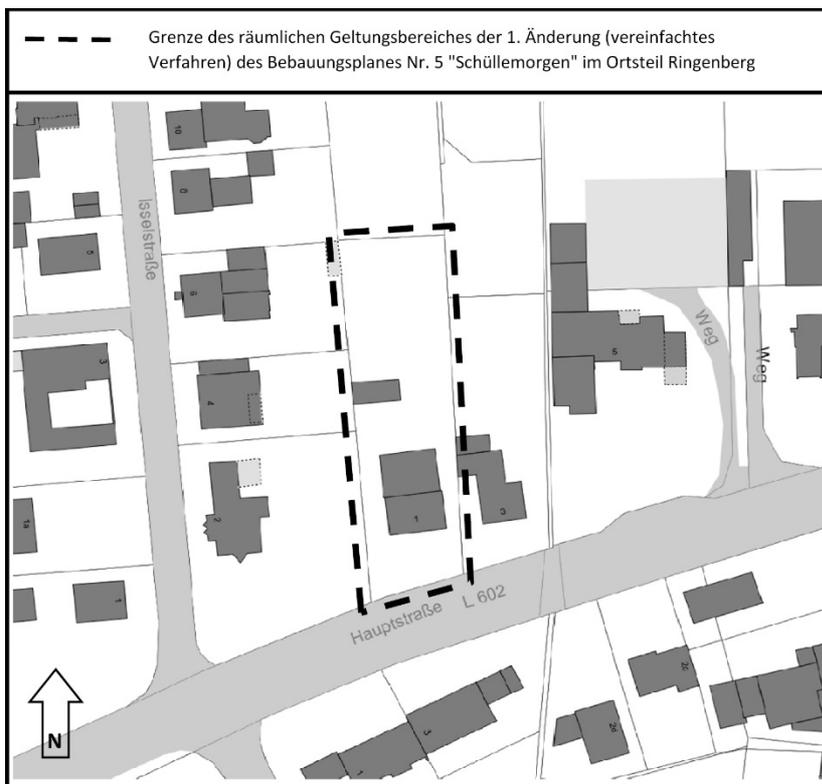
Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 11.10.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schüllemorgen“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Das Verfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Hiernach wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

Diese kleinteilige Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung eine Baumöglichkeit für Wohnungen zu schaffen.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schüllemorgen“ einschließlich der Begründung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Darüber hinaus werden die Unterlagen im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter

www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftige-bebauungsplaene/
als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 ; § 215 Abs. 2 und § 245 c BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf den § 245 c BauGB Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52 EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/ veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schüllemorgen“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schüllemorgen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 09.01.2019

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Romanski-